

FB4/0397/2018

Fachbereich: Fachbereich 4
 Sachbearbeiter: Sonja Heid-von Kymmel
 Az:
 Datum: 18.04.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat		Vorberatung	
Ausschuss für Sozial- und Jugendangelegenheiten		Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	

Grundsatzbeschluss - Beitragsfreistellung Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

Aus den Vorüberlegungen zur satzungsmäßigen Umsetzung der Freistellung vom Kosten- und Teilnahmebeitrag für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder auf Grundlage des Gesetzentwurfs der Koalition im Landtag für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs und anderer Rechtsvorschriften (Drucks. 19/5472), wird folgender **Grundsatzbeschluss** gefasst:

Im Falle des In-Kraft-Tretens des anliegenden Entwurfs wird der Magistrat beauftragt und ermächtigt dem auf „Freiwilligkeit“ basierenden Modells der Gebührenfreistellung beizutreten und entsprechende Anträge zu stellen.

Eine veränderte Gebührensatzung, die dem neuen Modell Rechnung trägt wird in der nächstmöglichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Bei wesentlichen inhaltlichen und/oder finanziellen Veränderungen zum vorliegenden Gesetzentwurf wird der Beitrittsbeschluss erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf gibt insoweit vor, dass jedes Kind, das eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besucht, ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt vom vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Teilnahme- oder Kostenbeitrag für die Förderung in einer Kindergartengruppe oder in einer altersübergreifenden Gruppe für einen Betreuungszeitraum vom 6 Std. freigestellt ist und für eine darüber hinausgehende vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit nur der diesem Zeitanteil entsprechende Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben wird.

Gleichzeitig wird der Kommune eine Landesförderung zugesichert. Für die Beantragung der erweiterten Landesförderung ab 01.08.2018 stellt die Fassung des o.g. Grundsatzbeschlusses die entsprechende rechtsverbindliche Zusicherung der Teilnahme durch die Stadt Groß-Umstadt dar.

Für die Einführung dieser erweiterten Beitragsfreistellung ist eine Anpassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertageseinrichtungen vorzunehmen. Die auf o.g. Erwägungen beruhende Änderungssatzung mit der Gültigkeit ab 01.08.2018 ist zu veranlassen.

Eine tatsächliche Freiwilligkeit im Falle des In-Kraft-Tretens gibt es nicht, da keine Kommune sich dem Ansinnen entgegenstellen kann. Es wird angemerkt, dass durch die Definition der „Freiwilligkeit“ keine Konnexität ausgelöst werden kann. Unbestritten des politischen Ziels, das viele Parteien teilen, gibt es zum aktuellen Zeitpunkt an der Umsetzung diverse Kritikpunkte. Bspw. wird die Festlegung des Ausgleichsbetrags von 135,60EUR von den Verbänden kritisiert. Hier wird Nachbesserung erwartet und erhofft.